

Referentenentwurf

Verordnung über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden höheren Schulen sowie in den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (Prüfungsordnung BHS, BA)

Auf Grund der §§ 34 bis 41 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 73/2011, wird verordnet:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- | | |
|------|--|
| § 1. | Geltungsbereich |
| § 2. | Formen und Umfang der abschließenden Prüfung |
| § 3. | Umfang der Prüfungsgebiete |

2. Abschnitt

Vorprüfung

- | | |
|------|--------------------------------|
| § 4. | Prüfungstermine der Vorprüfung |
| § 5. | Prüfungsgebiete der Vorprüfung |
| § 6. | Durchführung der Vorprüfung |

3. Abschnitt

Hauptprüfung

1. Unterabschnitt

Diplomarbeit

- | | |
|-------|--|
| § 7. | Prüfungsgebiet |
| § 8. | Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der Diplomarbeit |
| § 9. | Durchführung der Diplomarbeit |
| § 10. | Prüfungstermine der Diplomarbeit |

2. Unterabschnitt

Klausurprüfung

- | | |
|-------|--|
| § 11. | Prüfungstermine der Klausurprüfung |
| § 12. | Prüfungsgebiete der Klausurprüfung |
| § 13. | Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete |
| § 14. | Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete |
| § 15. | Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Slowenisch“ |
| § 16. | Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ |

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 17.	Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“
§ 18.	Durchführung der Klausurprüfung
§ 19.	Mündliche Kompensationsprüfung
3. Unterabschnitt	
Mündliche Prüfung	
§ 20.	Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung
§ 21.	Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen
§ 22.	Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen
§ 23.	Durchführung der mündlichen Prüfung
4. Abschnitt	
Besondere Bestimmungen	
1. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren technischen Lehranstalt	
(einschließlich der Aufbaulehrgänge)	
§ 24.	Diplomarbeit
§ 25.	Klausurprüfung
§ 26.	Mündliche Prüfung
2. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Mode	
(einschließlich der Aufbaulehrgänge)	
§ 27.	Diplomarbeit
§ 28.	Klausurprüfung
§ 29.	Mündliche Prüfung
3. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung	
§ 30.	Diplomarbeit
§ 31.	Klausurprüfung
§ 32.	Mündliche Prüfung
4. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus	
(einschließlich der Aufbaulehrgänge)	
§ 33.	Vorprüfung
§ 34.	Diplomarbeit
§ 35.	Klausurprüfung
§ 36.	Mündliche Prüfung
5. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	
(einschließlich des Aufbaulehrganges; ausgenommen die Ausbildungszeige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)	
§ 37.	Vorprüfung
§ 38.	Diplomarbeit
§ 39.	Klausurprüfung
§ 40.	Mündliche Prüfung
6. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	
(Ausbildungszeig „Kultur- und Kongressmanagement“)	
§ 41.	Diplomarbeit

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
§ 42.	Klausurprüfung
§ 43.	Mündliche Prüfung
7. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe	
(Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“)	
§ 44.	Diplomarbeit
§ 45.	Klausurprüfung
§ 46.	Mündliche Prüfung
8. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie	
(einschließlich des Aufbaulehrganges)	
§ 47.	Diplomarbeit
§ 48.	Klausurprüfung
§ 49.	Mündliche Prüfung
9. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	
§ 50.	Diplomarbeit
§ 51.	Klausurprüfung
§ 52.	Mündliche Prüfung
10. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	
§ 53.	Diplomarbeit
§ 54.	Klausurprüfung
§ 55.	Mündliche Prüfung
11. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	
§ 56.	Diplomarbeit
§ 57.	Klausurprüfung
§ 58.	Mündliche Prüfung
12. Unterabschnitt	
Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik	
§ 59.	Diplomarbeit
§ 60.	Klausurprüfung
§ 61.	Mündliche Prüfung
13. Unterabschnitt	
Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik	
§ 62.	Diplomarbeit
§ 63.	Klausurprüfung
§ 64.	Mündliche Prüfung
14. Unterabschnitt	
Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt	
(einschließlich des Aufbaulehrganges)	
§ 65.	Diplomarbeit
§ 66.	Klausurprüfung
§ 67.	Mündliche Prüfung

Art / Paragraf	Gegenstand / Bezeichnung
-----------------------	---------------------------------

**5. Abschnitt
Schlussbestimmungen**

§ 68.	Übergangsbestimmung
§ 69.	Inkrafttreten

**1. Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen**

Geltungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung gilt für

1. die im Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2011, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten berufsbildenden höheren Schulen,
2. die im Schulorganisationsgesetz geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung,
3. die im Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetz, BGBl. Nr. 175/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2011, geregelten öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten,
4. die Aufbaulehrgänge der in Z 1 und 3 genannten Schulen und
5. die Lehrgänge der in Z 2 genannten Schulen

und regelt die Durchführung der abschließenden Prüfung.

(2) Diese Verordnung gilt nicht für berufsbildende mittlere Schulen, Kollegs und die als Sonderformen für Berufstätige geführten Schulen, Aufbaulehrgänge, Kollegs und Lehrgänge.

Formen und Umfang der abschließenden Prüfung

§ 2. (1) Die abschließende Prüfung erfolgt

1. an den berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Z 1 und 3), den höheren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§ 1 Z 2) sowie den Aufbaulehrgängen an berufsbildenden höheren Schulen (§ 1 Z 4) in Form einer Reife- und Diplomprüfung und
2. an den Lehrgängen höherer Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung (§ 1 Z 5) in Form einer Diplomprüfung.

(2) Die abschließende Prüfung besteht nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung oder aus einer Hauptprüfung.

(3) Die Vorprüfung besteht aus praktischen Teilprüfungen.

(4) Die Hauptprüfung besteht aus

1. einer abschließenden Arbeit in Form einer Diplomarbeit,
2. einer Klausurprüfung bestehend aus Klausurarbeiten sowie allenfalls mündlichen Kompensationsprüfungen und
3. einer mündlichen Prüfung bestehend aus mündlichen Teilprüfungen.

Nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten sind drei Klausurarbeiten und drei mündliche Teilprüfungen oder vier Klausurarbeiten und zwei mündliche Teilprüfungen abzulegen.

(4) Zusatzprüfungen gemäß § 41 des Schulunterrichtsgesetzes sind in Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten vorgesehen sind, sowohl im Rahmen der Klausurprüfung (als schriftliche Klausurarbeit) als auch im Rahmen der mündlichen Prüfung (als mündliche Teilprüfung), in allen übrigen Unterrichtsgegenständen nur im Rahmen der mündlichen Prüfung (als mündliche Teilprüfung) abzulegen.

(5) Auf Antrag entfällt die Ablegung der abschließenden Prüfung in einzelnen Prüfungsgebieten, wenn diese im Rahmen einer abschließenden Prüfung an einer anderen Schulart (Form, Fachrichtung) oder im Rahmen der Berufsreifeprüfung erfolgreich absolviert worden sind und die Schulleiterin oder der Schulleiter die Gleichwertigkeit der Prüfung feststellt.

(6) Im Falle einer Beeinträchtigung durch eine Körper- oder Sinnesbehinderung, die geeignet ist, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, sind durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden angemessene und

erforderliche Vorkehrungen im organisatorischen Ablauf und in der Durchführung der abschließenden Prüfung festzulegen.

Umfang der Prüfungsgebiete

§ 3. (1) Die Diplomarbeit umfasst die Bearbeitung einer Themenstellung, die nach Maßgabe des 4. Abschnittes dem Bildungsziel der jeweiligen Schulart (Form, Fachrichtung) zu entsprechen hat. Im Übrigen umfasst ein Prüfungsgebiet den gesamten Lehrstoff des oder der gleichnamigen (schulautonomen) Unterrichtsgegenstandes bzw. Unterrichtsgegenstände, soweit im 4. Abschnitt nicht anderes bestimmt wird.

(2) Ist neben der deutschen Sprache eine weitere Sprache gleichberechtigt als Unterrichtssprache vorgesehen, so sind beide Unterrichtssprachen im annähernd gleichen Umfang bei der abschließenden Prüfung zu verwenden.

2. Abschnitt

Vorprüfung

Prüfungstermine der Vorprüfung

§ 4. (1) Die Vorprüfung hat beim erstmaligen Antreten innerhalb der letzten elf Wochen des Unterrichtsjahres der vorletzten Schulstufe stattzufinden. Wiederholungen haben innerhalb der ersten sechs Wochen des Schuljahres, innerhalb der ersten drei Wochen des zweiten Semesters und innerhalb der letzten 10 Wochen des Unterrichtsjahres stattzufinden. Die konkreten Prüfungstermine sind durch die Schulbehörde erster Instanz festzulegen und vier Wochen vorher bekannt zu geben.

(2) Im Falle der Verhinderung an der Ablegung einer Teilprüfung darf die betreffende Teilprüfung nach Möglichkeit im selben Prüfungstermin, sonst in dem auf den Wegfall des Verhinderungsgrundes nächstfolgenden Prüfungstermin mit neuer Aufgabenstellung abgelegt werden.

Prüfungsgebiete der Vorprüfung

§ 5. Die Vorprüfung umfasst die im 4. Abschnitt für die jeweilige Schulart (Form, Fachrichtung) genannten Prüfungsgebiete.

Durchführung der Vorprüfung

§ 6. Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Vorprüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

3. Abschnitt

Hauptprüfung

1. Unterabschnitt

Diplomarbeit

Prüfungsgebiet

§ 7. Die Diplomarbeit bestehen nach Maßgabe des 4. Abschnittes aus einer auf Diplomniveau zu erstellenden schriftlichen Arbeit mit Abschlusscharakter über ein Thema gemäß § 3 einschließlich deren Präsentation und Diskussion.

Themenfestlegung, Inhalt und Umfang der Diplomarbeit

§ 8. (1) Die Themenfestlegung hat im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer und der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten spätestens in den ersten vier Wochen des vorletzten Semesters zu erfolgen. Nach Möglichkeit sollen Themen für bis zu fünf Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten einem übergeordneten komplexen Aufgabenbereich oder Projekt zuordenbar sein, wobei die Eigenständigkeit der Bearbeitung der einzelnen Themen dadurch nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Das festgelegte Thema ist der Schulbehörde erster Instanz zur Zustimmung vorzulegen. Die Schulbehörde erster Instanz hat bis spätestens sieben Wochen nach Beginn des vorletzten Semesters die Zustimmung zu erteilen oder unter gleichzeitiger Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(3) Im Falle der negativen Beurteilung des Prüfungsgebietes „Diplomarbeit“ ist innerhalb von einer Woche nach negativer Beurteilung eine neue Themenstellung im Sinne des Abs. 1 festzulegen. Die

Schulbehörde erster Instanz hat dem Thema innerhalb einer Woche zuzustimmen oder unter Setzung einer Nachfrist die Vorlage eines neuen Themas zu verlangen.

(4) Die schriftliche Arbeit kann im Einvernehmen mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in einer von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten besuchten lebenden Fremdsprache abgefasst werden.

(5) Im Rahmen der schriftlichen Arbeit ist ein Abstract zu erstellen, in welchem das Thema, die Fragestellung und die Problemformulierung kurz darzulegen sind. Der Abstract ist in deutsche Sprache sowie in einer besuchten lebenden Fremdsprache abzufassen.

(6) Die Erstellung der Arbeit ist in einem von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten zu erstellenden Begleitprotokoll zu dokumentieren, welches jedenfalls die verwendeten Hilfsmittel und Hilfestellungen anzuführen hat.

Durchführung der Diplomarbeit

§ 9. (1) Die schriftliche Arbeit ist als selbstständige Arbeit außerhalb der Unterrichtszeit zu bearbeiten und anzufertigen, wobei Ergebnisse des Unterrichts mit einbezogen werden dürfen. In der letzten Schulstufe hat eine kontinuierliche Betreuung durch die Prüferin oder den Prüfer zu erfolgen, die unter Beobachtung des Arbeitsfortschrittes vorzunehmen ist. Die Betreuung umfasst die Bereiche Aufbau der Arbeit, Arbeitsmethodik, Selbstorganisation, Zeitplan, Struktur und Schwerpunktsetzung der Arbeit, organisatorische Belange sowie die Anforderungen im Hinblick auf die Präsentation und Diskussion, wobei die Selbstständigkeit der Leistungen nicht beeinträchtigt werden darf.

(2) Im Rahmen der Betreuung sind von der Prüferin oder vom Prüfer die für die Dokumentation der Arbeit erforderlichen Aufzeichnungen zu führen, welche dem Prüfungsprotokoll anzuschließen sind.

(3) Die Prüfungsdauer der Präsentation und der Diskussion hat höchstens 15 Minuten zu betragen.

Prüfungstermine der Diplomarbeit

§ 10. Die erstmalige Abgabe der schriftlichen Diplomarbeit hat bis längstens vier Wochen vor Beginn der Klausurprüfung sowohl in digitaler als auch in zweifach ausgedruckter Form zu erfolgen. Im Falle der Wiederholung der Diplomarbeit hat die Vorlage der schriftlichen Arbeit bis längstens drei Wochen vor dem Wiederholungstermin zu erfolgen.

2. Unterabschnitt

Klausurprüfung

Prüfungstermine der Klausurprüfung

§ 11. Die Prüfungstermine für die standardisierten Prüfungsgebiete (Klausurarbeiten und mündliche Kompensationsprüfungen) werden gesondert verordnet.

Prüfungsgebiete der Klausurprüfung

§ 12. (1) Die Klausurprüfung umfasst nach Maßgabe des 4. Abschnittes

1. je eine schriftliche Klausurarbeit aus zumindest zwei der folgenden Prüfungsgebiete:
 - a) „Deutsch“ (standardisiert),
 - b) „Lebende Fremdsprache“ (in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch, Slowenisch, Ungarisch und Kroatisch standardisiert) und
 - c) „Angewandte Mathematik“ (standardisiert) sowie
2. eine weitere schriftliche, graphische und/oder praktische Klausurarbeit.

(2) Im Fall der negativen Beurteilung einer Klausurarbeit umfasst die Klausurprüfung auch die allenfalls von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten beantragte mündliche Kompensationsprüfung im betreffenden Prüfungsgebiet.

Aufgabenstellungen der standardisierten Prüfungsgebiete

§ 13. (1) Die Aufgabenstellungen für standardisierte Prüfungsgebiete sowie die korrespondierenden Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind durch das Bundesinstitut für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens an eine oder mehrere von der Schulleiterin oder vom Schulleiter namhaft zu machende Person oder Personen elektronisch zu übermitteln oder physisch zu übergeben. Die Übermittlung oder die Übergabe haben in einer die Geheimhaltung gewährleistenden Weise möglichst zeitnah zur Prüfung und dennoch so zeitgerecht zu erfolgen, dass für die Durchführung notwendige Vorkehrungen getroffen werden können. Die Aufgabenstellungen sind sodann in der Schule bis unmittelbar vor Beginn der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung verbürgenden

Weise aufzubewahren. Die Korrektur- und Beurteilungsanleitungen sind bis zum Ende der betreffenden Klausurarbeit in einer die Geheimhaltung verbürgenden Weise aufzubewahren und sodann der Prüferin oder dem Prüfer auszuhändigen.

(2) Die Aufgabenstellungen haben in den Prüfungsgebieten „Lebende Fremdsprache“ und „Angewandte Mathematik“ und nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen über Inhalt und Umfang der Prüfungsgebiete auf die unterschiedlichen Anforderungen des Lehrplanes Bedacht zu nehmen.

Aufgabenstellungen der nicht standardisierten Prüfungsgebiete

§ 14. (1) Für die nicht standardisierten Prüfungsgebiete der Klausurprüfung haben die Prüferinnen und Prüfer der Schulbehörde erster Instanz im Dienstweg eine Aufgabenstellung, die voneinander unabhängige Aufgaben enthalten kann, vorzuschlagen. Die vorgeschlagene Aufgabenstellung hat einen eindeutigen Arbeitsauftrag zu enthalten. Sie darf im Unterricht nicht so weit vorbereitet worden sein, dass ihre Bearbeitung keine selbstständige Leistung erfordert. Bei mangelnder Eignung oder bei Ergänzungsbedürftigkeit der vorgeschlagenen Aufgabenstellung hat die Schulbehörde erster Instanz die Vorlage eines neuen Vorschlages oder einer Ergänzung des Vorschlages einzuholen. Die festgesetzte Aufgabenstellung ist der Schulleiterin oder dem Schulleiter unter Gewährleistung der Geheimhaltung bekannt zu geben. Nach Einlangen sind sie von der Schulleiterin oder vom Schulleiter bis zur Prüfung auf eine die Geheimhaltung verbürgende Weise aufzubewahren.

(2) Dem Vorschlag gemäß Abs. 1 sind die für die Bearbeitung zur Verfügung zu stellenden Hilfen und Hilfsmittel oder ein Hinweis auf deren erlaubte Verwendung bei der Prüfung anzuschließen. Dem Vorschlag sind darüber hinaus allfällige Texte, Übersetzungen, Beantwortungsdispositionen, Zusammenfassungen von Hörtexten, Ausarbeitungen usw. sowie die für die einzelnen Beurteilungsstufen relevanten Erwartungshorizonte in der Bearbeitung und Lösung der Aufgaben anzuschließen.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Slowenisch“

§ 15. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit in den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Slowenisch“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei Aufgaben, von denen eine eine literarische Themenstellung zu beinhalten hat, schriftlich vorzulegen. Eine der Aufgaben ist zu wählen und vollständig zu bearbeiten. Jede der drei Aufgaben ist in zwei voneinander unabhängige schriftlich zu bearbeitende Teilaufgaben zu unterteilen.

(2) Der Arbeitsumfang der beiden Teilaufgaben beträgt 810 bis 990 Worte. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen.

(3) Die Verwendung eines Wörterbuches ist zulässig. Der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Inhalt und Umfang der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“

§ 16. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit drei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen oder im Fall von Hörtexten zwei Mal abzuspielen. Die Aufgabenbereiche, die in voneinander unabhängige Aufgaben gegliedert sein können, betreffen das „Leseverstehen“, das „Hörverstehen“ und die „Schreibkompetenz“. Die Vorlage und Bearbeitung der Aufgabenbereiche hat in der genannten Reihenfolge und in zeitlicher Abfolge getrennt voneinander zu erfolgen.

(2) Die Aufgabenstellungen sind gemäß den lehrplanmäßigen Anforderungen zu erstellen. Die Arbeitszeit hat 300 Minuten zu betragen, wobei 60 Minuten auf den Aufgabenbereich „Leseverstehen“, 40 bis 45 Minuten auf den Aufgabenbereich „Hörverstehen“ und 195 bis 200 Minuten auf den Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ fallen.

(3) In den standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung von Hilfsmitteln in den Aufgabenbereichen „Leseverstehen“ und „Hörverstehen“ nicht zulässig. Im Aufgabenbereich „Schreibkompetenz“ und in nicht standardisierten Fremdsprachen ist die Verwendung eines Wörterbuches zulässig, der Einsatz von Lexika oder elektronischen Informationsmedien ist nicht zulässig.

Umfang und Inhalt der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“

§ 17. (1) Im Rahmen der Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine Aufgabenstellung mit zwei voneinander unabhängigen Aufgabenbereichen schriftlich vorzulegen. Ein Aufgabenbereich (Grundkompetenzen) hat mehrere voneinander unabhängige Aufgaben zu beinhalten. Der zweite Aufgabenbereich (fachliche Vertiefung) hat voneinander unabhängige Aufgaben, die in Teilaufgaben gegliedert sein können, mit

kontextbezogenen Problemstellungen der Schultype, der Fachrichtung oder des Ausbildungszweiges und deren weitergehende Reflexionen zu beinhalten.

(2) Die Arbeitszeit hat insgesamt 270 Minuten zu betragen, wobei 120 Minuten auf den Aufgabenbereich „Grundkompetenzen“ und 150 Minuten auf den Aufgabenbereich „fachliche Vertiefung“ zu fallen haben.

(3) Bei der Bearbeitung beider Aufgabenbereiche ist die Verwendung von in der Ausbildung verwendeten elektronischen Hilfsmitteln und approbierter Formelsammlungen zulässig, ebenso wie der Einsatz von herkömmlichen wasserfesten Schreibgeräten, Bleistiften, Lineal, Geo-Dreieck und Zirkel. Die Minimalanforderungen an elektronische Hilfsmittel sind grundlegende Funktionen zur Darstellung von Funktionsgraphen, zum numerischen Lösen von Gleichungen und Gleichungssystemen, zur Matrizenrechnung, zur numerischen Integration und zur Berechnung der Grundgrößen der Statistik.

Durchführung der Klausurprüfung

§ 18. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der Klausurarbeiten notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Im Einvernehmen zwischen der Prüferin oder dem Prüfer sowie der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidat können nicht standardisierte Klausurarbeiten zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgelegt werden. Im Zeugnis über die abschließende Prüfung ist die Verwendung der lebenden Fremdsprache beim jeweiligen Prüfungsgebiet zu vermerken. Mangelnde Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache haben bei der Beurteilung der Leistungen außer Betracht zu bleiben.

(3) Sofern eine Teilbeurteilung der Klausurprüfung mit „Nicht genügend“ festgesetzt wird, ist diese Entscheidung der Prüfungskandidatin und dem Prüfungskandidaten frühestmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor dem festgesetzten Termin für die mündliche Kompensationsprüfung nachweislich bekannt zu geben.

Mündliche Kompensationsprüfung

§ 19. (1) Im Falle der negativen Beurteilung von Klausurarbeiten kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat bis spätestens drei Tage nach der Bekanntgabe der negativen Beurteilung beantragen, eine mündliche Kompensationsprüfung ablegen.

(2) Für die Aufgabenstellungen gelten die Bestimmungen der Klausurprüfung gemäß §§ 13 und 14 sinngemäß.

(3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen des § 20 mit der Maßgabe, dass zur Vorbereitung eine angemessene, mindestens 30 Minuten umfassende Frist einzuräumen ist und die Prüfungsdauer 25 Minuten nicht überschreiten darf.

3. Unterabschnitt

Mündliche Prüfung

Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung

§ 20. (1) Die mündliche Prüfung umfasst mündliche Teilprüfungen gemäß dem 4. Abschnitt. Sofern im Rahmen der Klausurprüfung in einem der Prüfungsgebiete gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 keine Klausurarbeit abgelegt wurde, umfasst die mündliche Prüfung jedenfalls eine mündliche Teilprüfung in diesem Prüfungsgebiet.

(2) Das Prüfungsgebiet „Religion“ oder ein einem Freigegegenstand entsprechendes Prüfungsgebiet darf nur dann gewählt werden, wenn der dem Prüfungsgebiet entsprechende Unterrichtsgegenstand zumindest in der letzten lehrplanmäßig vorgesehenen Schulstufe besucht wurde und über allenfalls nicht besuchte Schulstufen die erfolgreiche Ablegung einer Externistenprüfung nachgewiesen wird.

Themenbereiche der mündlichen Teilprüfungen

§ 21. (1) Die (Fach)Lehrerinnen- und -Lehrerkonferenz hat für jeden Abschlussjahrgang bzw. für jede Abschlussklasse für die einzelnen Prüfungsgebiete und der mündlichen Prüfung eine im Hinblick auf den betreffenden Unterrichtsgegenstand oder die betreffenden Unterrichtsgegenstände, die lehrplanmäßig vorgesehenen Wochenstundenzahl und die Lernjahre angemessene Anzahl an Themenbereichen auszuarbeiten und bis spätestens Ende November der letzten Schulstufe zu verordnen. Die Kundmachung der Themenbereiche hat nach den Bestimmungen des § 79 des Schulunterrichtsgesetzes zu erfolgen.

(2) Die Vorlage aller Themenbereiche zur Auswahl von zwei Themenbereichen durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten hat durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission so zu erfolgen, dass der Prüfungskandidatin oder dem Prüfungskandidaten bei der Auswahl nicht bekannt ist, welche beiden Themenbereiche sie oder er wählt. Einer der beiden ausgewählten Themenbereiche ist von der Prüfungskandidatin oder vom Prüfungskandidaten für die mündliche Teilprüfung zu wählen.

Kompetenzorientierte Aufgabenstellungen der mündlichen Teilprüfungen

§ 22. (1) Im Rahmen der mündlichen Teilprüfung ist den Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten eine kompetenzorientierte, von einer Problemstellung ausgehende Aufgabenstellung, welche in Aufgaben gegliedert sein kann, schriftlich vorzulegen. Gleichzeitig mit der Aufgabenstellung ist erforderlichenfalls begleitendes Material beizustellen und sind die allenfalls zur Bearbeitung der Aufgaben erforderlichen Hilfsmittel vorzulegen.

(2) In den Prüfungsgebieten „Deutsch“ und „Slowenisch“ haben die Aufgabenstellungen von einem Text auszugehen.

(3) In den fremdsprachigen Prüfungsgebieten hat die Aufgabenstellung eine monologische und eine dialogische Aufgabe zu enthalten.

Durchführung der mündlichen Prüfung

§ 23. (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter hat die für die ordnungsgemäße Durchführung der mündlichen Prüfung notwendigen Vorkehrungen zu treffen.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende hat für einen rechtskonformen Ablauf der Prüfung zu sorgen.

(3) Zur Vorbereitung auf jede mündliche Teilprüfung ist eine im Hinblick auf das Prüfungsgebiet und die Aufgabenstellung angemessene Frist von mindestens 20 Minuten einzuräumen. Für jede mündliche Teilprüfung ist nicht mehr Zeit zu verwenden, als für die Gewinnung einer sicheren Beurteilung erforderlich ist. Die Prüfungsdauer darf 15 Minuten nicht überschreiten. Zur selben Zeit darf nur eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat geprüft werden, doch kann eine mündliche Teilprüfung während der Vorbereitungsfrist anderer Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten stattfinden.

(4) Im Einvernehmen zwischen Prüferin und Prüfer sowie Prüfungskandidatin und Prüfungskandidat können mündliche Teilprüfungen zur Gänze oder in wesentlichen Teilen in einer lebenden Fremdsprache abgehalten werden.

4. Abschnitt

Besondere Bestimmungen

1. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren technischen Lehranstalt (einschließlich der Aufbaulehrgänge)

Diplomarbeit

§ 24. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die fachtheoretischen und die fachpraktischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungszweiges oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes.

Klausurprüfung

§ 25. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a oder
 - b) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b und
3. eine 300 Minuten dauernde schriftliche Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Fachtheorie“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachtheorie“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe.

Mündliche Prüfung

§ 26. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei einer Klausurarbeiten gemäß § 25 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 25 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ und
3. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 3 hinweisenden Zusatz).

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst einen oder zwei fachtheoretische Pflichtgegenstände (Zuteilungsgegenstände) im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe.

(3) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der nachstehend genannten lehrplanmäßig vorgesehenen Unterrichtsgegenstände:

1. „Religion“ oder
2. „Geschichte und politische Bildung“ oder
3. „Geografie, Geschichte und politische Bildung“ oder
4. „Naturwissenschaften“ oder
5. „Wirtschaft und Recht“ oder
6. „Wirtschaftsrecht“ oder
7. fachtheoretische Unterrichtsgegenstände, im Gesamtausmaß von mindestens vier Wochenstunden in der vorletzten und letzten Schulstufe vorgesehen sind (ausgenommen Zuteilungsgegenstände gemäß Abs. 2 und § 25 Abs. 2).

2. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Mode (einschließlich der Aufbaulehrgänge)

Diplomarbeit

§ 27. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten:

1. Den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt und den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement“ oder
3. höchstens zwei Pflichtgegenstände des Stammbereiches „Produktentwicklung und Produktion“ und einen weiteren Pflichtgegenstand.

Klausurprüfung

§ 28. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Personalwesen und Mitarbeiterführung“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“,

„Gewerbe“, „Finanzierung und Investition“, „Kreditinstitute“, „Wertpapiere“, „Vertriebscontrolling“ und „Marketing“ des Pflichtgegenstandes „Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement“.

Mündliche Prüfung

§ 29. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 28 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 28 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ oder
 - c) „Geschichte und Trendforschung“ oder
 - d) „Geschichte und Politische Bildung“ oder
 - e) „Prozessgestaltung und Qualitätsmanagement“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den fachtheoretischen Pflichtgegenstand des gewählten Ausbildungsschwerpunktes oder
2. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft, Modemarketing und Verkaufsmanagement“ und einen nicht bereits gemäß § 27 Z 3 zur Diplomarbeit oder zur Teilprüfung gemäß Z 3 gewählten fachtheoretischen Pflichtgegenstand des Stammbereiches „Produktentwicklung und Produktion“ oder
3. zwei oder drei nicht bereits gemäß § 27 Z 3 zur Diplomarbeit oder zur Teilprüfung gemäß Z 2 gewählte fachtheoretische Pflichtgegenstände des Stammbereiches „Produktentwicklung und Produktion“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 28 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Fertigungsverfahren und Verarbeitungstechniken“ sowie „Bewegung und Sport“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(5) Das Prüfungsgebiet „Geschichte und Trendforschung“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst die Pflichtgegenstände „Geschichte und Kultur“ und „Designtheorie, Modegeschichte und Trendforschung“.

(6) Das Prüfungsgebiet „Geschichte und politische Bildung“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d umfasst die Pflichtgegenstände „Geschichte und Kultur“ und „Politische Bildung und Recht“.

(7) Das Prüfungsgebiet „Prozessgestaltung und Qualitätsmanagement“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. e umfasst die Pflichtgegenstände „Projekt- und Qualitätsmanagement“ und „Prozessgestaltung und Prozessdatenmanagement“.

(8) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 2 Z 2 und 3 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

(9) Am Aufbaulehrgang entfällt das Prüfungsgebiet „Geschichte und Politische Bildung“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d.

(10) Am Aufbaulehrgang für Hörbehinderte entfallen die Prüfungsgebiete „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b und „Geschichte und Politische Bildung“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. d.

3. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für künstlerische Gestaltung

Diplomarbeit

§ 30. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst den gewählten Ausbildungsschwerpunkt.

Klausurprüfung

§ 31. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Personalwesen und Mitarbeiterführung“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“, „Gewerbe“, „Finanzierung und Investition“, „Kreditinstitute“ und „Bausteine des Businessplanes“ des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 32. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 31 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 3 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (unter Anführung der beiden lebenden Fremdsprachen)“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den gewählten Ausbildungsschwerpunkt und den Pflichtgegenstand „Kunst- und Kulturgeschichte“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 31 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände des Stammbereiches „Künstlerisches Gestalten“ sowie „Bewegung und Sport“, oder
2. zwei insgesamt mindestens fünf Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 31 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände des Stammbereiches „Künstlerisches Gestalten“ sowie „Bewegung und Sport“.

(4) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(5) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 3 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

4. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für Tourismus (einschließlich der Aufbaulehrgänge)

Vorprüfung

§ 33. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. Eine fünfstündige praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Küche“ und
2. eine fünfstündige praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Restaurant“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst den Pflichtgegenstand „Küchenorganisation und Kochen“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Restaurant“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst den Pflichtgegenstand „Serviceorganisation und Servieren“.

Diplomarbeit

§ 34. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten:

1. Den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. einen Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen der Stammbereiche „Betriebspraktikum“ und „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“ und nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand
 - a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - b) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“ oder
 - c) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“.

Klausurprüfung

§ 35. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Weitere lebende Fremdsprache(n) (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Unternehmensführung inkl. Personalmanagement und Unternehmensbewertung“, „Unternehmen“, „Finanzierung und Investition“ und „Inner- und außerbetriebliche Kontrollinstrument des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 36. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 35 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet:
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder

b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. einen nicht bereits gemäß § 35 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küchenorganisation und Kochen“, „Serviceorganisation und Servieren“, „Betriebspraktikum“ und „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“ und nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand
 - a) „Tourismusgeografie und Reisewirtschaft“ oder
 - b) „Tourismus, Marketing und Reisebüro“ oder
 - c) „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Z 2 findet nicht Anwendung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes

1. „Englisch“ oder
2. „Weitere lebende Fremdsprache(n)“,

wobei die zur Klausurarbeit gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 lit. a bzw. zur mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.

(4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Weitere lebende Fremdsprache(n)“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 35 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die die praktischen Pflichtgegenstände „Küchenorganisation und Kochen“ sowie „Serviceorganisation und Servieren“ sowie die Stammbereiche „Betriebspraktikum“ und „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“, oder
2. zwei insgesamt mindestens fünf Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 35 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die die praktischen Pflichtgegenstände „Küchenorganisation und Kochen“ sowie „Serviceorganisation und Servieren“ sowie die Stammbereiche „Betriebspraktikum“ und „Bewegung und Sport; Sportliche Animation“.

(5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Weitere lebende Fremdsprache(n)“.

(6) In den Prüfungsgebieten „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b oder „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a iVm Abs. 4 Z 1 ist eine Fremdsprache zu wählen, die nicht bereits gemäß § 35 Abs. 1 Z 2 lit. a zur Klausurprüfung oder allenfalls gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Prüfung gewählt wurde.

(7) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

5. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe
(einschließlich des Aufbaulehrganges; ausgenommen die Ausbildungszweige „Kultur- und Kongressmanagement“ und „Umwelt und Wirtschaft“)

Vorprüfung

§ 37. (1) Die Vorprüfung umfasst:

1. Eine fünfstündige (einschließlich Arbeitsplanung und Vorarbeiten) praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Küche“ und
 2. eine dreieinhalbstündige praktische Prüfung im Prüfungsgebiet „Service“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Küche“ gemäß Abs. 1 Z 1 umfasst die Teilbereiche
1. „Küche“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“ und
 2. „Arbeitsorganisation (Arbeitsplanung, Zeitmanagement)“ des Pflichtgegenstandes „Betriebsorganisation“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Service“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst die Teilbereiche „Service“ und „Getränke“ des Pflichtgegenstandes „Küche und Service“.
- (4) Am Aufbaulehrgang entfällt die Vorprüfung.

Diplomarbeit

§ 38. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten:

1. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt (ausgenommen den Fremdsprachenschwerpunkt) oder
2. einen Pflichtgegenstand des Stambereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“, und nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand
 - a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - b) „Ernährung“.

Klausurprüfung

§ 39. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“, „Rechtsformen der Unternehmung“, „Personalentwicklung“, „Kreditinstitute“, „Wertpapiere“, „Investition und Finanzierung“, „Marketing“ und „Außenhandel“ des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 40. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 39 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder
2. einen nicht bereits gemäß § 39 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“, und nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand
 - a) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - b) „Ernährung“.

Z 2 findet nicht Anwendung für Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten mit dem Ausbildungsschwerpunkt „Fremdsprachenschwerpunkt“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes

1. „Englisch“ oder
2. „Zweite lebende Fremdsprache“,

wobei die zur Klausurarbeit gemäß § 39 Abs. 1 Z 2 lit. a bzw. zur mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.

(4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 39 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“, oder
2. zwei insgesamt mindestens fünf Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 39 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände des Stammbereiches oder des gewählten Ausbildungsschwerpunktes, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Küche und Service“ sowie „Bewegung und Sport“.

(5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(6) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

6. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (Ausbildungszeitung „Kultur- und Kongressmanagement“)

Diplomarbeit

§ 41. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand:

1. „Kulturmanagement“ oder
2. „Tagungs- und Kongressmanagement“ oder
3. den Pflichtgegenstand gemäß Z 1 oder Z 2 und den Pflichtgegenstand
 - a) „Religion“ oder
 - b) „Deutsch“ oder
 - c) „Geschichte und Kultur“ oder
 - d) „Musikerziehung“ oder
 - e) „Bildnerische Erziehung“ oder
 - f) „Wirtschaftsgeographie“ oder
 - g) „Betriebs- und Volkswirtschaft“ oder
 - h) „Politische Bildung und Recht“ oder
 - i) „Food & Beverage & Caterinmanagement“.

Klausurprüfung

§ 42. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch“ oder „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“, „Rechtsformen der Unternehmung“, „Personalentwicklung“, „Kreditinstitute“, „Wertpapiere“, „Investition und Finanzierung“, „Marketing“ und „Außenhandel“ des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 43. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 42 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ oder
 - b) „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand „Kulturmanagement“, sofern dieser nicht gemäß § 41 Z 1 zur Diplomarbeit gewählt wurde, oder
2. den Pflichtgegenstand „Tagungs- und Kongressmanagement“, sofern dieser nicht gemäß § 41 Z 2 zur Diplomarbeit gewählt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Teilbereich „Berufsbezogene Kommunikation“ des Pflichtgegenstandes

1. „Englisch“ oder
2. „Zweite lebende Fremdsprache“ oder
3. „Dritte lebende Fremdsprache“,

wobei die zur Klausurarbeit gemäß § 42 Abs. 1 Z 2 lit. a bzw. zur mündlichen Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 1 gewählte Fremdsprache ausgenommen ist.

(4) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. einen mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 42 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Food & Beverage & Cateringmanagement“ sowie „Bewegung und Sport“, oder
2. zwei insgesamt mindestens fünf Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 42 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte

Pflichtgegenstände des Stammbereiches, ausgenommen die Pflichtgegenstände „Food & Beverage & Cateringmanagement“ sowie „Bewegung und Sport“.

(5) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.

(6) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 4 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

7. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (Ausbildungszweig „Umwelt und Wirtschaft“)

Diplomarbeit

§ 44. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst einen Pflichtgegenstand des Stammbereiches, ausgenommen den Pflichtgegenstand „Bewegung und Sport“, und nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen der nachstehend genannten jeweils mindestens vier Wochenstunden unterrichteten Pflichtgegenstände:

1. „Betriebs- und Volkswirtschaft, Qualitäts- und Umweltmanagement“ oder
2. „Angewandte Biologie und ökologische Umweltanalytik“ oder
3. „Angewandte Chemie und chemische Umweltanalytik“ oder
4. „Angewandte Physik, physikalische Umweltanalytik, Mess- und Regeltechnik“ oder
5. „Umwelttechnologien und Innovation“ oder
6. „Lebensraumgestaltung und Raumplanung“.

Klausurprüfung

§ 45. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten zwei oder drei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c oder
 - c) „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).

(2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst den Pflichtgegenstand „Englisch“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Rechnungswesen und Controlling“ und die Lehrstoffbereiche „Kaufvertrag“, „Unternehmensführung inkl. rechtliche Grundlagen“, „Rechtsformen der Unternehmung“, „Personalentwicklung“, „Kreditinstitute“, „Wertpapiere“, „Investition und Finanzierung“, „Marketing“ und „Außenhandel“ des Pflichtgegenstandes „Betriebs- und Volkswirtschaft“.

Mündliche Prüfung

§ 46. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei zwei Klausurarbeiten gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 45 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Wahlfach“ (mit einem auf den Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 4 hinweisenden Zusatz) oder
 - b) „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 3 Z 1 und den Pflichtgegenstand

1. „Angewandte Biologie und ökologische Umweltanalytik“ oder

2. „Angewandte Chemie und chemische Umweltanalytik“ oder
 3. „Angewandte Physik, physikalische Umweltanalytik, Mess- und Regeltechnik“ oder
 4. „Umweltechnologien und Innovation“ oder
 5. „Lebensraumgestaltung und Raumplanung“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Wahlfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
1. einen mindestens vier Wochenstunden, im Pflichtgegenstand „Zweite lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten und nicht bereits gemäß § 45 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählten Pflichtgegenstand des Stammbereiches, ausgenommen der Stammbereich „Bewegung und Sport“, oder
 2. zwei insgesamt mindestens fünf Wochenstunden unterrichtete und nicht bereits gemäß § 44 zur Diplomarbeit, gemäß § 45 zur Klausurprüfung oder gemäß Abs. 1 Z 2 zum „Schwerpunktfach Fachkolloquium“ gewählte Pflichtgegenstände des Stammbereiches, ausgenommen der Stammbereich „Bewegung und Sport“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Mehrsprachigkeit (mit Bezeichnung der beiden lebenden Fremdsprachen)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Pflichtgegenstände „Englisch“ und „Zweite lebende Fremdsprache“.
- (5) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 3 Z 2 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

8. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Handelsakademie (einschließlich des Aufbaulehrganges)

Diplomarbeit

§ 47. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst:

1. Die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“ sowie „Rechnungswesen und Controlling“ und
2. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt oder die gewählte Fachrichtung.

Klausurprüfung

§ 48. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und
 3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“ (sechsstündig, schriftlich) und
 4. an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt zusätzlich eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Slowenisch“ (standardisiert, fünfstündig, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Lebende Fremdsprache“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. a umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder „Lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Angewandte Mathematik“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. b umfasst den Pflichtgegenstand „Mathematik und Angewandte Mathematik“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaftliche Fachklausur“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst
1. die Pflichtgegenstände „Betriebswirtschaft“ sowie „Rechnungswesen und Controlling“ und
 2. die Teilbereiche „Übungsfirma“ und „Case Studies“ des Pflichtgegenstandes „Businessstraining, Projekt- und Qualitätsmanagement, Übungsfirma und Case Studies“.

Mündliche Prüfung

§ 49. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei einer Klausurarbeit gemäß § 48 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 48 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
 2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ und
 3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Religion“ oder
 - b) „Kultur“ oder
 - c) „Slowenisch (an der Zweisprachigen Bundeshandelsakademie in Klagenfurt)“ oder
 - d) „Geschichte (Wirtschafts- und Sozialgeschichte) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ oder
 - e) „Geografie (Wirtschaftsgeografie) und internationale Wirtschafts- und Kulturräume“ oder
 - f) „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ oder
 - g) „Politische Bildung und Recht“ oder
 - h) „Volkswirtschaft“ oder
 - i) „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ oder
 - j) „Wirtschaftsinformatik“ oder
 - k) „Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“ oder
 - l) „Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Schwerpunktfach: Betriebswirtschaftliches Kolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst
1. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft“,
 2. den Teilbereich „Projektmanagement“ des Pflichtgegenstandes „Projektmanagement und Projektarbeit“ und
 3. den gewählten Ausbildungsschwerpunkt bzw. die gewählte Fachrichtung.
- (3) Das Prüfungsgebiet „Kultur“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. b umfasst die Teilbereiche „Literatur, Kunst und Gesellschaft“ und „Kulturportfolio“ des Pflichtgegenstandes „Deutsch“.
- (4) Das Prüfungsgebiet „Naturwissenschaften (Chemie, Physik, Biologie, Ökologie und Warenlehre)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. f umfasst die Pflichtgegenstände „Chemie“, „Physik“ und „Biologie, Ökologie und Warenlehre“.
- (5) Das Prüfungsgebiet „Berufsbezogene Kommunikation in der Lebenden Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. i umfasst den nicht gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 zur Klausurarbeit bzw. gemäß Abs. 1 Z 1 zur mündlichen Teilprüfung gewählten Pflichtgegenstand
1. „Englisch einschließlich Wirtschaftssprache“ oder
 2. „Lebende Fremdsprache“.
- (6) Das Prüfungsgebiet „Wirtschaftsinformatik“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. j kann von jenen Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten nicht gewählt werden, die einen facheinschlägigen Ausbildungsschwerpunkt oder die Fachrichtung „Informationsmanagement und Informationstechnologie“ besucht haben.
- (7) Das Prüfungsgebiet „Seminar (mit Bezeichnung des Seminars)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. k umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten ein mindestens vier Wochenstunden, beim Fremdsprachenseminar jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichtetes Seminar.
- (8) Das Prüfungsgebiet „Freigegegenstand (mit Bezeichnung des Freigegegenstandes)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. l umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen mindestens vier Wochenstunden, im Freigegegenstand „Lebende Fremdsprache“ jedoch mindestens sechs Wochenstunden unterrichteten Freigegegenstand.

9. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Diplomarbeit

§ 50. (1) Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen oder zwei Pflichtgegenstände oder den Freigegegenstandsbereich „Früherziehung“.

(2) Für die Kombination von Unterrichtsgegenständen bzw. -bereichen gemäß Abs. 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

Klausurprüfung

§ 51. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
 - a) zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b und
 - bb) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und
 eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet
 - cc) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
 - dd) „Didaktik“ oder
 - b) eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - bb) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und
 eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet
 - cc) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
 - dd) „Didaktik“ oder
 - c) zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b und
 - bb) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c.

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gemäß Abs. 1 Z 2 darf nur gewählt werden, wenn der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand nicht bereits gemäß § 50 zur Diplomarbeit gewählt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Didaktik“ gemäß Abs. 1 Z 2 darf nur gewählt werden, wenn der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand nicht bereits gemäß § 50 zur Diplomarbeit gewählt wurde.

Mündliche Prüfung

§ 52. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Im Fall des § 51 Abs. 1 Z 2 lit. b eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 lit. a, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und nach Maßgabe des Abs. 10 im Prüfungsgebiet
 - a) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
 - b) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Heil- und Sonderpädagogik“ oder
 - c) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Pädagogik der Früherziehung“, wenn der Freigegegenstandsbereich „Früherziehung“ besucht wurde, oder
 - d) „Didaktik“ oder
 - e) „Didaktik und Organisation, Management und Recht“ oder

- f) „Didaktik und Didaktik der Früherziehung“, wenn der Freigegegenstandsbereich „Früherziehung“ besucht wurde, und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Wahlfach“ (mit einem auf das gewählte Fach hinweisenden Zusatz) in
- „Religion“ oder
 - „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ oder
 - „Lebende Fremdsprache“, sofern nicht gemäß Abs. 1 Z 1 als mündliche Teilprüfung festgelegt, oder
 - „Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung“ oder
 - „Geographie und Wirtschaftskunde“ oder
 - „Angewandte Mathematik“, sofern nicht gemäß Abs. 1 Z 1 als mündliche Teilprüfung festgelegt, oder
 - „Physik“ oder
 - „Chemie“ oder
 - „Biologie und Umweltkunde (einschließlich Gesundheit und Ernährung)“ oder
 - Prüfungsgebiet entsprechend einem gleichnamigen schulautonomen Unterrichtsgegenstand und
4. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Berufsspezifisches Prüfungsgebiet“ (mit einem auf das gewählte Fach hinweisenden Zusatz) in
- „Musikerziehung und Instrumentalmusik“ oder
 - „Musikerziehung und Heil- und Sonderpädagogik“ oder
 - „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ oder
 - „Rhythmisch-musikalische Erziehung“ oder
 - „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Instrumentalmusik“ oder
 - „Rhythmisch-musikalische Erziehung und Heil- und Sonderpädagogik“ oder
 - „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“ oder
 - „Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“ oder
 - „Bewegungserziehung“ oder
 - „Bewegungserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ oder
 - „Bewegungserziehung und Heil- und Sonderpädagogik“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie) und Pädagogik der Früherziehung“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ und den Teilbereich „Pädagogik der Früherziehung“ des Freigegegenstandes „Pädagogik und Didaktik der Früherziehung“.

(3) Das Prüfungsgebiet „Didaktik und Didaktik der Früherziehung“ gemäß Abs. 1 Z 2 lit. f umfasst den Pflichtgegenstand „Didaktik“ und den Teilbereich „Didaktik der Früherziehung“ des Freigegegenstandes „Pädagogik und Didaktik der Früherziehung“.

(4) Das Prüfungsgebiet entsprechend einem gleichnamigen schulautonomen Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 1 Z 3 lit. j umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen mindestens vier Wochenstunden und zumindest bis einschließlich zur vorletzten Schulstufe besuchten schulautonomen Unterrichtsgegenstand.

(5) Das Prüfungsgebiet „Bild-Objekt-Material-Gestaltung“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. g umfasst die Pflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“, „Textiles Gestalten“ und „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“.

(6) Das Prüfungsgebiet „Bild-Objekt-Material-Gestaltung und Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. h umfasst die Pflichtgegenstände „Bildnerische Erziehung“, „Werkerziehung“, „Textiles Gestalten“ und „Seminar Bildnerische Erziehung, Werkerziehung, Textiles Gestalten“ sowie „Heil- und Sonderpädagogik“.

(7) Das Prüfungsgebiet „Bewegungserziehung“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. i umfasst den Teilbereich „Bewegungserziehung“ des Pflichtgegenstandes „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“.

(8) Das Prüfungsgebiet „Bewegungserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. j umfasst den Teilbereich „Bewegungserziehung“ des Pflichtgegenstandes

„Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ sowie den Pflichtgegenstand „Rhythmisch-musikalische Erziehung“.

(9) Das Prüfungsgebiet „Bewegungserziehung und Heil- und Sonderpädagogik“ gemäß Abs. 1 Z 4 lit. k umfasst den Teilbereich „Bewegungserziehung“ des Pflichtgegenstandes „Bewegungserziehung; Bewegung und Sport“ sowie den Pflichtgegenstand „Heil- und Sonderpädagogik“.

(10) Die Wahl des Prüfungsgebietes durch die Prüfungskandidatin oder den Prüfungskandidaten bezieht sich auf die Gruppen von Prüfungsgebieten gemäß lit. a, b oder c bzw. gemäß lit. d, e oder f. Die mündliche Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 ist aus derjenigen Gruppe von Prüfungsgebieten abzulegen, hinsichtlich derer nicht bereits

1. das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ bzw. „Didaktik“ gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung gewählt wurde oder
2. der korrespondierende Pflichtgegenstand „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ bzw. „Didaktik“ gemäß § 50 zur Diplomarbeit gewählt wurde.

Im Fall der Z 2 umfasst das Prüfungsgebiet den jeweils korrespondierenden Pflichtgegenstand in Kombination mit einem Prüfungsgebiet nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 (ausgenommen das allenfalls gemäß Abs. 1 Z 1 festgelegte Prüfungsgebiet) oder des Freigegegenstandsbereiches „Früherziehung“. Wurden der Pflichtgegenstand „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ bzw. „Didaktik“ gemäß § 50 zur Diplomarbeit gewählt und wurde das komplementäre Prüfungsgebiet „Didaktik“ bzw. „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gemäß § 51 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung gewählt, so entfällt die mündliche Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 2. Die Bestimmung des § 50 Abs. 2 findet Anwendung.

10. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung für Kindergärten und Horte an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Diplomarbeit

§ 53. § 50 findet Anwendung.

Klausurprüfung

§ 54. § 51 findet Anwendung.

Mündliche Prüfung

§ 55. § 52 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. die Prüfungsgebiete gemäß § 52 Abs. 1 Z 2 lit. c und f nicht gewählt werden können und
2. zwei weitere mündliche Teilprüfungen in folgenden Prüfungsgebieten der „Zusatzausbildung Hortpädagogik“ abzulegen sind:
 - a) „Didaktik der Horterziehung“ und
 - b) nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
 - aa) „Deutsch (Lernhilfe)“ oder
 - bb) „Lebende Fremdsprache (Lernhilfe)“ oder
 - cc) „Mathematik (Lernhilfe)“.

11. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

Diplomarbeit

§ 56. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen oder zwei Pflichtgegenstände.

(2) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 1 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

Klausurprüfung

§ 57. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten
 - a) zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b und
 - bb) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet
 - cc) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
 - dd) „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ oder
 - b) eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - bb) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet
 - cc) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
 - dd) „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ oder
 - c) zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - aa) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b und
 - bb) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c.

(2) Das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gemäß Abs. 1 Z 2 darf nur gewählt werden, wenn der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand nicht bereits gemäß § 56 zur Diplomarbeit gewählt wurde.

(3) Das Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gemäß Abs. 1 Z 2 darf nur gewählt werden, wenn der vom Prüfungsgebiet umfasste Pflichtgegenstand nicht bereits gemäß § 56 zur Diplomarbeit gewählt wurde.

Mündliche Prüfung

§ 58. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Im Fall des § 57 Abs. 1 Z 2 lit. b eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 lit. a, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten und nach Maßgabe des Abs. 4 im Prüfungsgebiet
 - a) „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ oder
 - b) „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Wahlfach“ (mit einem auf das gewählte Fach hinweisenden Zusatz) in
 - a) „Religion“ oder
 - b) „Heil- und Sonderpädagogik“ oder
 - c) „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ oder
 - d) „Lebende Fremdsprache (Englisch)“, sofern nicht gemäß Abs. 1 Z 1 als mündliche Teilprüfung festgelegt, oder
 - e) „Geschichte und Sozialkunde“ oder
 - f) „Geographie und Wirtschaftskunde“ oder
 - g) „Angewandte Mathematik“, sofern nicht gemäß Abs. 1 Z 1 als mündliche Teilprüfung festgelegt, oder
 - h) „Physik“ oder
 - i) „Chemie“ oder
 - j) „Biologie und Umweltkunde“ oder

- k) Prüfungsgebiet entsprechend einem gleichnamigen schulautonomen Unterrichtsgegenstand und
4. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet „Berufsspezifisches Prüfungsgebiet“ (mit einem auf das gewählte Fach hinweisenden Zusatz) in
- „Musikerziehung und Instrumentalmusik“ oder
 - „Musikerziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ oder
 - „Bildnerische Erziehung“ oder
 - „Werkerziehung“ oder
 - „Leibeserziehung“ oder
 - „Leibeserziehung und Rhythmisch-musikalische Erziehung“ oder
 - „Rhythmisch-musikalische Erziehung“.
- (2) Das Prüfungsgebiet „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. c umfasst den Pflichtgegenstand „Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur)“ ohne den Lehrstoffbereich „Sprachpflege und Sprecherziehung“.
- (3) Das Prüfungsgebiet entsprechend einem gleichnamigen schulautonomen Unterrichtsgegenstand gemäß Abs. 1 Z 3 lit. k umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten einen mindestens vier Wochenstunden und zumindest bis einschließlich zur vorletzten Schulstufe besuchten schulautonomen Unterrichtsgegenstand.
- (4) Die mündliche Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 2 ist aus demjenigen Prüfungsgebiet abzulegen, hinsichtlich dessen nicht bereits
- das Prüfungsgebiet „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ bzw. „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung gewählt wurde oder
 - der korrespondierende Pflichtgegenstand „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ bzw. „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gemäß § 56 zur Diplomarbeit gewählt wurde.
- Im Fall der Z 2 umfasst das Prüfungsgebiet den jeweils korrespondierenden Pflichtgegenstand in Kombination mit einem Prüfungsgebiet nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten gemäß Abs. 1 Z 3 oder 4 (ausgenommen das allenfalls gemäß Abs. 1 Z 1 festgelegte Prüfungsgebiet). Wurden der Pflichtgegenstand „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ bzw. „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ gemäß § 56 zur Diplomarbeit gewählt und wurde das komplementäre Prüfungsgebiet „Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung)“ bzw. „Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)“ gemäß § 57 Abs. 1 Z 2 zur Klausurprüfung gewählt, so entfällt die mündliche Teilprüfung gemäß Abs. 1 Z 2.
- (5) Für die Kombination von Pflichtgegenständen gemäß Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 hat die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe geeignete Gegenstandskombinationen durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

12. Unterabschnitt

Diplomprüfung für Sonderkindergärten und Frühförderung an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik

Diplomarbeit

§ 59. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand:

- „Pädagogik“ oder
- „Psychologie“ oder
- „Didaktik“.

Klausurprüfung

§ 60. (1) Die Klausurprüfung umfasst eine fünfständige schriftliche Klausurarbeit nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten in einem nachstehend genannten und nicht gemäß § 59 zur Diplomarbeit gewählten Prüfungsgebiet:

1. „Pädagogik“ oder
2. „Psychologie“ oder
3. „Didaktik“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Didaktik“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand:

1. „Integrative Didaktik“ oder
2. „Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung“ oder
3. „Methoden und didaktische Umsetzung“.

Mündliche Prüfung

§ 61. (1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten

1. den Pflichtgegenstand
 - a) „Pädagogik“ oder
 - b) „Psychologie“ oder
 - c) „Medizinische Grundlagen und therapeutische Konzepte“ und
2. den Pflichtgegenstand
 - a) „Integrative Didaktik“ oder
 - b) „Arbeitsweisen interdisziplinärer Frühförderung“ oder
 - c) „Methoden und didaktische Umsetzung“.

13. Unterabschnitt

Diplomprüfung für Sondererzieher an der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik

Diplomarbeit

§ 62. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten den Pflichtgegenstand:

1. „Heil- und Sonderpädagogik“ oder
2. „Spezielle Didaktik“.

Klausurprüfung

§ 63. Die Klausurprüfung umfasst eine fünfstündige schriftliche Klausurarbeit in dem nicht gemäß § 62 gewählten Prüfungsgebiet:

1. „Heil- und Sonderpädagogik“ oder
2. „Spezielle Didaktik“.

Mündliche Prüfung

§ 64. (1) Die mündliche Prüfung umfasst eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Interdisziplinäre Fallbesprechung“ gemäß Abs. 1 umfasst nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten:

1. den Pflichtgegenstand
 - a) „Heil- und Sonderpädagogik“ oder
 - b) „Spezielle Didaktik“ und
2. den Pflichtgegenstand
 - a) „Aspekte der Entwicklungspsychologie“ oder
 - b) „Aspekte der Tiefenpsychologie“ oder
 - c) „Aspekte der Sozialpädagogik“.

14. Unterabschnitt

Reife- und Diplomprüfung an der Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt (einschließlich des Aufbaulehrganges)

Diplomarbeit

§ 65. Das Prüfungsgebiet „Diplomarbeit“ umfasst die fachtheoretischen Pflichtgegenstände der jeweiligen Fachrichtung oder des jeweiligen Ausbildungsschwerpunktes sowie die Einbeziehung von Laboratorien.

Klausurprüfung

§ 66. (1) Die Klausurprüfung umfasst:

1. Eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Deutsch“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. a und
 2. nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten eine oder zwei Klausurarbeiten in den Prüfungsgebieten
 - a) „Lebende Fremdsprache“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. b oder
 - b) „Angewandte Mathematik“ gemäß § 12 Abs. 1 Z 1 lit. c und
 3. eine Klausurarbeit im Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ (fünfstündig, schriftlich).
- (2) Das Prüfungsgebiet „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ gemäß Abs. 1 Z 3 umfasst
1. den Pflichtgegenstand „Betriebswirtschaft und Rechnungswesen“ oder
 2. bei schulautonomer Zusammenfassung mit anderen Pflichtgegenständen die Teilbereiche „Betriebswirtschaft“ und „Rechnungswesen“ dieses schulautonomen Pflichtgegenstandes.

Mündliche Prüfung

§ 67. (1) Die mündliche Prüfung umfasst:

1. Bei einer Klausurarbeit gemäß § 66 Abs. 1 Z 2 eine mündliche Teilprüfung in demjenigen Prüfungsgebiet gemäß § 66 Abs. 1 Z 2, in dem im Rahmen der Klausurprüfung keine Klausurarbeit abgelegt wurde,
2. eine mündliche Teilprüfung im Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ und
3. eine mündliche Teilprüfung nach Wahl der Prüfungskandidatin oder des Prüfungskandidaten im Prüfungsgebiet
 - a) „Komplementärfach“ oder
 - b) „Religion“ oder
 - c) „Deutsch“ oder
 - d) „Zweite lebende Fremdsprache (mit Bezeichnung der Fremdsprache)“, sofern der entsprechende Pflichtgegenstand im Ausmaß von mindestens sechs Wochenstunden unterrichtet wurde“ oder
 - e) „Geschichte und Politische Bildung“.

(2) Das Prüfungsgebiet „Fachkolloquium“ gemäß Abs. 1 Z 2 umfasst zwei im Gesamtausmaß von mindestens zehn Wochenstunden unterrichtete Pflichtgegenstände gemäß Abs. 4.

(3) Das Prüfungsgebiet „Komplementärfach“ gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a umfasst einen mindestens vier Wochenstunden unterrichteten und nicht gemäß Abs. 2 zum Fachkolloquium gewählten fachtheoretischen Pflichtgegenstand gemäß Abs. 4.

(4) Die Festlegung der gemäß Abs. 1 Z 2 für das Fachkolloquium und gemäß Abs. 1 Z 3 lit. a für das Komplementärfach zur Wahl stehenden Pflichtgegenstände erfolgt durch den Schulleiter aus den im III., IV. und V. Jahrgang unterrichteten Pflichtgegenständen der nachstehenden Lehrplanbereiche:

1. an allen Höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten mit einem Ausbildungsschwerpunkt aus dem Lehrplanbereich „Unternehmensführung und Recht“ schulautonom eingeführte Pflichtgegenstände,
2. an der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft der Lehrplanbereich „Land- und Forstwirtschaft“,
3. an der Höheren Lehranstalt für Landwirtschaft mit Ausbildungsschwerpunkt „Umwelttechnik“ die Lehrplanbereiche „Land- und Forstwirtschaft“ sowie „Umwelttechnik“,
4. an der Höheren Lehranstalt für Wein- und Obstbau die Lehrplanbereiche „Biochemische und technische Grundlagen“ sowie „Produktion und Technologie“,

5. an der Höheren Lehranstalt für Garten- und Landschaftsgestaltung der Lehrplanbereich „Garten- und Landschaftsgestaltung“,
6. an der Höheren Lehranstalt für Gartenbau der Lehrplanbereich „Gartenbau“,
7. an der Höheren Lehranstalt für Landtechnik die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ sowie „Technik“,
8. an der Höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft die Lehrplanbereiche „Forstliche Produktion und Naturraummanagement“ sowie „Forstliches Ingenieurwesen“,
9. an der Höheren Lehranstalt für Land- und Ernährungswirtschaft die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ sowie „Ernährung“ und
10. an der Höheren Lehranstalt für Lebensmittel- und Biotechnologie die Lehrplanbereiche „Landwirtschaft“ und „Technologie und Laboratorium“ sowie aus dem Lehrplanbereich „Naturwissenschaften“ die Pflichtgegenstände „Angewandte Chemie“, „Mikrobiologie und Hygiene“ und „Lebensmittel- und Biochemie“.

(5) Die Prüfungsgebiete und die Pflichtgegenstände in den einzelnen Lehrplanbereichen gemäß Abs. 4 Z 1 bis 10 sind von der Schulleiterin oder vom Schulleiter innerhalb der ersten acht Wochen der letzten Schulstufe durch Anschlag in der Schule bekannt zu machen.

5. Abschnitt Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

§ 68. Die Verordnungen

1. über die abschließenden Prüfungen in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, BGBl. II 70/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 58/2008, und
2. über die abschließenden Prüfungen in der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik und der Bildungsanstalt für Sozialpädagogik, BGBl. II Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 172/2009,

finden auf abschließende Prüfungen bis zum Wirksamwerden dieser Verordnung gemäß § 69 sowie auf die Wiederholung von solchen abschließenden Prüfungen auch über den Zeitpunkt dieses Wirksamwerdens hinaus weiterhin Anwendung.

Inkrafttreten

§ 69. Diese Verordnung tritt mit. 1. September 2012 in Kraft und findet abweichend von diesem Zeitpunkt auf abschließende Prüfungen mit Haupttermin ab 2015 Anwendung.